

## §1 LANDESVORSTAND

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstands sind der Satzung der Grünen Jugend Saar zu entnehmen. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und nach außen. Er führt dessen Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet über die grundsätzlichen Fragen der Organisation der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Zeichnungsberechtigt für Finanzangelegenheiten sind die Sprecher\*innen, die/der Landesschatzmeister\*in, der/die Politische Geschäftsführer\*in und der/die Organisatorische Landesgeschäftsführer\*in im Auftrag des Landesvorstandes. Der/Die Landesschatzmeister\*in ist einzelverfügungsberechtigt, alle anderen übrigen genannten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands sind gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.
- (4) Der Landesvorstand legt zu Beginn einer Amtszeit, in einer konstituierenden Sitzung, die inhaltlichen Aufgaben und Gremienzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- (5) Die beiden Sprecher\*innen, die/der Landesschatzmeister\*in und die/der Politische Geschäftsführer\*in bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand. Dieser kann Entscheidungen zur internen Organisation der Landesgeschäftsstelle autonom treffen. Der geschäftsführende Landesvorstand hat den gesamten Landesvorstand über seiner Entscheidung in angemessener Frist zu informieren. Sollte es zu Einsprüchen anderer Mitglieder des Landesvorstands kommen, ist eine Abstimmung im gesamten Landesvorstand mit einfacher Mehrheit notwendig.

## §2 SITZUNGEN

- (1) Alle Landesvorstandsmitglieder müssen rechtzeitig über Ort, Zeit und zu beratenden Punkte der Sitzung informiert werden. Die Sprecher\*innen oder die organisatorische Geschäftsführung laden den Landesvorstand in Textform (Brief, Fax, E-Mail) und unter Wahrung einer ordentlichen Frist von mindestens 24 Stunden zu den Landesvorstandssitzungen ein. Die Verhinderung einzelner Mitglieder des Landesvorstands ist den Sprecher\*innen oder der organisatorischen Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Landesvorstandssitzung unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon-, Videokonferenz, etc.) verkürzt sich diese Einladungsfrist auf mindestens 12 Stunden.
- (2) Eine Sitzung des Landesvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder, unter Nennung der zu beratenden Punkte, verlangen.
- (3) Rederecht auf den Sitzungen des Landesvorstandes haben seine gewählten Mitglieder. Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.
- (4) Über die Sitzungen des Landesvorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Landesvorstand genehmigt werden. Der erweiterte Landesvorstand muss unverzüglich über das Protokoll in Kenntnis gesetzt werden. Mitglieder wird es auf Anfrage zugänglich gemacht.
- (5) Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag von mindestens einem Landesvorstandsmitglied mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen zu entscheiden.

## §3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und gemäß §2 Abs. 1 eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit festgestellt werden.
- (2) Die Beschlussfassung sollte im Konsens der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird dieser nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zusätzlich kann die Beschlussfassung auch durch Telefon, E-Mail, Internet oder SMS hergestellt werden. Dabei sind Fristen zu setzen, die allen Mitgliedern des Landesvorstands eine realistische Chance zur Beteiligung bieten und es ist eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstands erforderlich.

- (4) In dringlichen Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt in diesem Falle eine Aussprache, bei der nach Möglichkeit jedes Landesvorstandsmitglied zu hören ist. Eine Beschlussfassung ist jedoch nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstands an der Beschlussfassung teilnimmt. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Finanzwirksame Beschlüsse setzen vor der Beschlussfassung eine Einschätzung der/des Landesschatzmeister\*in voraus. In Fällen der vorübergehenden Verhinderung ist eine Einschätzung vom übrigen Landesvorstand einzuholen.

## §4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- (1) Die Verantwortung für Publikationen des Landesverbandes liegt beim Landesvorstand.
- (2) Der Landesvorstand veröffentlicht Pressemitteilungen und -informationen zu verschiedenen Themen.
- (3) Pressemitteilungen werden veröffentlicht, sofern nach einer Zeitspanne von 2, 5 Stunden (gültig im Zeitraum von 10:30-21:30 Uhr) kein Mitglied des Landesvorstandes inhaltlichen Widerspruch eingelegt hat. Legt ein Mitglied Widerspruch ein, bedarf die Veröffentlichung eines Mehrheitsbeschlusses.
- (4) Beiträge auf Facebook, Instagram und ähnlichen Plattformen veröffentlicht, sofern nach einer Zeitspanne von 2 Stunden (gültig im Zeitraum von 10:00-21:00 Uhr) kein Mitglied des Landesvorstandes inhaltlichen Widerspruch eingelegt hat. Legt ein Mitglied Widerspruch ein, bedarf die Veröffentlichung eines Mehrheitsbeschlusses.
- (5) Gruppenfotos, auf denen mehr als sechs Mitglieder der GRÜNEN JUGEND SAAR abgebildet sind, werden ohne Befragung des Landesvorstands veröffentlicht. Bei weniger als sechs Mitgliedern sind vor der Veröffentlichung die Abgebildeten Personen um Erlaubnis zu bitten.
- (6) Auf Facebook, Instagram, Twitter und ähnlichen Plattformen ist es üblich, Sharepics und Texte von anderen Seiten zu teilen („retweeten“, „reposten“, „teilen“, etc.) Dies tut ein Mitglied des Landesvorstands ohne Befragung des Landesvorstands, wenn die Seite mit den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND übereinstimmt. Dazu zählen alle Unterorganisationen der GRÜNEN JUGEND und der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Wenn ein Landesvorstandsmitglied gegen einen schon geteilten Beitrag Beschwerde einlegt, bedarf die Löschung eines Mehrheitsbeschlusses.
- (7) Die Herausgabe von Publikationen durch Organe der Grünen Jugend Saar bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des jeweiligen Organs. Die Mitglieder des Landesvorstandes prüfen diese und veröffentlichen sie anschließend, ist aber auch befugt, ein aufschiebendes Veto einzulegen.

## §5 ÜBERGABE DER AMTSGESCHÄFTE

Wird ein neuer Landesvorstand gewählt, so hat der alte Landesvorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

## §6 INKRAFTRETEN

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit (=qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Landesvorstands.

Beschluss des Landesvorstands mit qualifizierter Mehrheit am 11.04.2020.

Die aktuellste Version dieser Geschäftsordnung ist unter <https://gruenejugendsaar.de/formulare/> einzusehen.